



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

BMF-Info zu den steuerlichen Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016

Das BMF hat im Rahmen einer Information zu den steuerlichen Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 Stellung genommen (BMF-Info StRefG 2015/2016). Darin finden sich auch Aussagen in Bezug auf die Steuersatzänderung bei Kapitalvermögen. Die Aussagen betreffen vor allem das Inkrafttreten der Steuersatzänderung bzw Abgrenzungsfragen.

Bezüglich des Inkrafttretens ist nach Art der Gewinn- bzw. Einkünftermittlung zu differenzieren:

Im **Privatvermögen** ist das Zufluss-/Abflussprinzip zu beachten. Der neue besondere Steuersatz kommt erstmals für Zuflüsse ab dem 1. Jänner 2016 zum Tragen. Eine Abgrenzung der Einkünfte hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entstehungszeitpunktes ist nicht vorzunehmen.

Allerdings bestehen keine Bedenken, auch bei Veräußerungen und sonstigen Realisierungen von Wirtschaftsgütern und Derivaten vor dem 1. Jänner 2016, ungeachtet des tatsächlichen Zuflusses der Einkünfte nach dem 31. Dezember 2015, noch den besonderen Steuersatz in Höhe von 25% anzuwenden. Wurde eine Beteiligung daher tatsächlich im Jahr 2015 veräußert (Kaufvertrag), fließt der Kaufpreis aber erst im Jahr 2016 (etwa in Raten) zu, ist weiterhin der 25%ige Steuersatz anzuwenden.

Im **Betriebsvermögen** sind – zumindest bei Bilanzierern – die Grundsätze der Bilanzierung zu beachten. Aus diesen Grundsätzen entstehende Abgrenzungen der Einkünfte nach deren wirtschaftlichem Entstehungszeitpunkt sind – trotz fehlendem Zufluss – im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs beachtlich. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr entsteht der Abgabenanspruch für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 mit Ablauf des Kalenderjahres 2016, weshalb der neue besondere Steuersatz iHv 27,5% zur Anwendung gelangt. Ausgenommen davon sind jedoch Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Realisierung von Wirtschaftsgütern und Derivaten vor dem 1. Jänner 2016. Sofern die Steuererhebung mittels Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, entsteht der Abgabenanspruch zu diesem Zeitpunkt, weshalb vor dem 1. Jänner 2016 ebenfalls der Sondersteuersatz in Höhe von 25% zur Anwendung gelangt.

Die genannten Aussagen gelten auch für **vor dem 1.4.2012 erworbene Forderungswertpapiere** (Altvermögen).

Bezüglich des **Kapitalertragsteuerabzuges** ist nach Ansicht des BMF ist wie folgt vorzugehen:

- Für Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft oder deren Zuwendung durch eine Privatstiftung beschlossen wird (insb. **Dividenden**), findet der Zufluss an jenem Tag statt, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt ist und wenn ein solcher nicht bestimmt wird, am Tag nach der Beschlussfassung. Dieser Tag ist daher für die Anwendung des Steuersatzes relevant.
- Für **Zinserträge aus Geldeinlagen** bei Kreditinstituten (insb. Sparbuchzinsen) ist der Zufluss und damit der Zeitpunkt der Gutschrift relevant, wobei die Zinserträge aus Geldeinlagen ohnehin nicht von der Erhöhung des KEST-Satzes betroffen sind.
- Bei **allen anderen Erträgen aus der Überlassung von Kapital** ist der Fälligkeitszeitpunkt relevant.
- Bei **Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten** ist der Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstiger Realisierung (Einlösung und sonstige Abwicklung von Wirtschaftsgütern sowie die sonstige Abwicklung von Derivaten) maßgebend, wobei auf den Schlusstag abzustellen ist.
- Für **ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds** sind die gesetzlich vorgesehenen Zuflusstermine beachtlich:
 - bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer (§ 58 Abs. 2 InvFG 2011) am **Auszahlungstag**;
 - ansonsten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle auf Grund einer fristgerechten **Meldung**;
 - in allen anderen Fällen am **31. Dezember** eines jeden Jahres.



Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 1.6.2016. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.